

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und
die

**ASB Migration und Integration gGmbH,
Osterfeuerberger Ring 21, 28219 Bremen**
wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die ASB Migration und Integration gGmbH, Osterfeuerberger Ring 21, 28219 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **stationären Jugendhilfeeinrichtung des ASB Migration und Integration gGmbH, für unbegleitete, männliche, minderjährige Flüchtlinge und minderjährige Jungen aus Familien mit Migrationshintergrund, Osterfeuerberger Ring 21, 28217 Bremen**) erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 34, in Verbindung mit § 41 SGB VIII haben.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001

2.3 –zu betreuender Personenkreis:

Unbegleitete männliche Flüchtlinge ab 14 Jahren, die im Rahmen der Jugendhilfe versorgt und gefördert werden müssen, sowie männliche Minderjährige mit Migrationshintergrund ab 14 Jahren, bei denen ein Hilfebedarf kurz – oder - langfristig besteht.

2.4 Art, Ziel und Qualität der Leistung

Die Jugendwohngruppe hat im Osterfeuerberger Ring 21, 28217 Bremen eine Kapazität von insgesamt 17 Plätzen. Die Wohngruppe entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 1 Heimerziehung/Wohngruppe 7 Wochentage des Bremer Landesrahmenvertrages SGB VIII. Der Personalschlüssel beträgt 1 : 2,2 exklusive Nachbereitschaft. Als Nachbereitschaft werden Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt. Des Weiteren ist eine qualifizierte Hintergrundrufbereitschaft vorhanden.

Die Leistungsbeschreibung ist in der Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis- und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.6 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

2.8 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV- L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die mit der Überleitung von TVL auf TVL-S verbundene und im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiter zu leiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträges nachzuweisen.

2.9 Im Entgelt enthalten sind die Kosten für die Durchführung von Ferienfahrten. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Taschengeld, Bekleidung, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und Ersteinkleidung für die Kinder/Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots der Jugendwohngruppe.

3. Leistungsentgelt

Für den Zeitraum **01.08.2022 - 31.12.2022** beträgt die Gesamtvergütung:

€ 160,47 pro Person/täglich.

(Freihaltegeld € 144,42 pro Person tgl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 143,65 pro Person/tgl.,

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 16,81 pro Person/tgl. ,

Für den Zeitraum ab dem **01.01.2023** beträgt die Gesamtvergütung:

€ 160,84 pro Person/täglich.

(Freihaltegeld € 144,76 pro Person tgl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 144,51 pro Person/tgl.,

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 16,33 pro Person/tgl.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.08.2022** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31.3. des auf den Vertragsbeginn folgenden Jahres vorzulegen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im September 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag

Anlage1 Leistungsbeschreibung,
Anlage2 Berechnungsbogen

Einrichtungsträger

